

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang  
2020

Nummer  
50

Datum  
09.11.2020

## INHALT

**Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Ausnahme von Quarantäneanordnungen für Bewohner des auf Grund der Entschärfung einer Fliegergranate in Offenbach an der Queich gebildeten Sicherheitsbereiches vom 09.11.2020** Seite 182-184

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die  
**Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
zur Ausnahme von Quarantäneanordnungen für Bewohner  
des auf Grund der Entschärfung einer Fliegergranate in Offenbach an der Queich  
gebildeten Sicherheitsbereiches vom 09.11.2020**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Kreisordnungsbehörde folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Den Bewohnern, die auf Grund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unter häuslicher Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz befinden und deren Aufenthaltsort sich innerhalb der wegen der Entschärfung einer Fliegergranate durch die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach angeordneten Evakuierung des nachfolgend definierten Sicherheitsbereiches befindet, wird gestattet, die häusliche Quarantäne für die Dauer der notwendigen Entschärfungsmaßnahmen am 10.11.2020, in der Zeit von 10:00 Uhr bis voraussichtlich 14:00 Uhr, zu verlassen.

Der Sicherheitsbereich bezieht sich auf nachfolgende Straßen in Offenbach an der Queich:  
Berliner Straße; Brüsseler Straße; Buttstädter Straße; Elsässer Straße; Essinger Straße 1 bis 30; Europaallee 1 bis 46; Friedhofstraße 1 bis 7; Germersheimer Straße 12 bis 20 und 23 bis 31; Hauptstraße 1 bis 38 Kirchpfad; Landauer Straße; Lothringer Straße 1 bis 11; Luxemburger Straße; Mozartstraße 33; Neugasse; Neuviller Straße; Ostpreußenstraße; Pariser Straße; Pommernring 1 bis 13, 15, 16, 18, 43 bis 51 a, 62 bis 92; Schlesienstraße nur Haus-Nr. 3; Straßburger Straße; Westpreußenstraße 1 bis 4.

- 182 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



2. Für diese Personen gilt die Ordnungsverfügung der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach vom 05.11.2020, das heißt, das Verlassen des Sicherheitsbereiches, mit der Maßgabe, dass sich an anderer geeigneter Stelle in Quarantäne mit dem Ziel der Absonderung von Dritten zu begeben. Dies kann u.a. eine leerstehende Wohnung/Ferienwohnung oder ein leerstehendes Fremdenzimmer sein. Es ist auch möglich, sich alleine in der freien Natur aufzuhalten. Auch das eigene Auto kann vorübergehend ein geeigneter Aufenthaltsort sein.  
Im Übrigen wird die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes aufrecht erhalten.
3. Nach Aufhebung des Sicherheitsbereiches haben sich die Personen umgehend wieder in häusliche Quarantäne zu begeben.
4. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Zimmer während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06341 940-901 oder auf der Webseite der Kreisverwaltung [www.suedlich-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.suedlich-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt) eingesehen werden.
5. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## Begründung

Auf Grund eines Fliegergranatenfundes in Offenbach an der Queich und der damit einhergehenden Entschärfung hat die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich am 05.11.2020 eine ordnungsbehördliche Anordnung erlassen, die die Bewohner des unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung näher definierten Sicherheitsbereiches verpflichtet, diesen Bereich zu verlassen (Evakuierung).

Unter den Bewohnern im Sicherheitsbereich befinden sich Personen, die sich auf Grund einer Absonderungsanordnung des Gesundheitsamtes Landau-Südliche Weinstraße in häuslicher Quarantäne befinden und ihr häusliches Umfeld nicht verlassen dürfen.

Es ist dem Gesundheitsamt nicht möglich und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig, der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach als zuständiger Ordnungsbehörde die Namen und Adresdaten aller von einer Quarantäneanordnung betroffenen Personen mitzuteilen. Damit scheidet auch die Möglichkeit einer entsprechenden Einzelanordnung aus. Es war und ist auch nicht möglich, alle Betroffenen über einen entsprechenden Presseaufruf zu erreichen. Daher kann dieser Personenkreis nur über eine Allgemeinverfügung erreicht werden.

Auf Grund der durch die Granatenentschärfung bestehenden Gefahr für Leib und Leben innerhalb des Sicherheitsbereiches dürfen sich dort während der Vorbereitungsmaßnahmen und der Entschärfung keine Personen aufhalten. Der Schutz der Personen vor möglichen Schäden durch eine eventuelle Granatenexplosion geht in diesem Fall ausnahmsweise dem Infektionsschutz und damit der grundsätzlich notwendigen zwingenden Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz vor.

- 183 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es aber weiterhin geboten, dass sich die Personen auch außerhalb des häuslichen Umfeldes und des Sicherheitsbereiches entsprechend absondern und keinen Kontakt zu anderen Personen haben, um mögliche Infektionsketten weiterhin zu unterbrechen und die weitere Verbreitung des Virus zu unterbinden. Daher ist ein Aufenthalt in der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkunft untersagt.

Aus diesem Grund gelten auch die weitergehenden Regelungen der Quarantäneanordnungen weiter.

Für den Fall, dass keine geeignete Ausweichunterkunft besteht, können sich die betroffenen Personen auch unter 06348 986100 mit der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach in Verbindung setzen.

Sobald die Granatenentschärfung abgeschlossen und der Sicherheitsbereich aufgehoben wurden, ist umgehend wieder die häusliche Quarantäne entsprechend der Absonderungsanordnung des Gesundheitsamtes aufzusuchen.

## **Hinweis**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, den 09.11.2020

gez.  
Dietmar Seefeldt  
Landrat